



# Vereinsstatuten der

## Damenriege Effingen

**Gründungsjahr: 1945**

### **1. Zweck der Riege**

- Art. 1 Zweck** Die Damenriege Effingen sieht ihre Aufgabe darin, die Gesundheit ihrer Mitglieder zu fördern, ihnen Gelegenheit zu Bewegung und Bewegungsschulung bis zur persönlichen Bestleistung zu geben, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu vermitteln und die Kameradschaft zu fördern.
- Art. 2 Zugehörigkeit** Die Damenriege Effingen ist eine Zweigsektion des Turnverein Effingen. Der Verein ist Mitglied des Aargauischen Frauenturnverbandes (AFTV) und des Schweizerischen Frauenturnverbandes (SFTV) und unterstellt sich deren Satzungen. Er ist konfessionell und politisch neutral.

### **2. Mitgliedschaft**

- Art. 3 Mitglieder** Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 4 Aufnahme** Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 5** Passivmitglied oder Gönner kann jedermann werden, der den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen will.
- Art. 6 Ehrenmitglieder** Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben hat.
- Art. 7 Austritt** Übertritte zu den Passiven und Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende



- Art. 17 Generalversammlung** Die ordentliche, jährliche Generalversammlung hat folgende Traktanden zu erledigen:
- Protokoll der letzten Generalversammlung
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
  - Festsetzung von Jahresbeiträgen und Leiterentschädigungen
  - Budget für das folgende Jahr
  - Wahl des Vorstandes, der Leitung und der Revisoren
  - Arbeitsprogramm für das folgende Jahr
  - Ehrungen
  - Allfällige Statutenrevisionen
  - Verschiedenes
- Art. 18 Mitgliederversammlung** In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
- Beschlussfassung über Anträge aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder
  - Entscheid über Veranstaltungen von turnerischen Anlässen oder Beteiligung an solchen
  - Festlegung von Bussen
  - Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 19 Abstimmungen** Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.  
Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann aber auch auf Antrag geheime Abstimmung verlangt werden.
- Art. 20 Vorstand** Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- Präsidentin
  - Vizepräsidentin
  - Aktuarin
  - Kassierin
  - Leiterin
  - evtl. Abteilungsleiterinnen
- Die Generalversammlung wählt die Präsidentin und die Leitung einzeln, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die gleiche Versammlung wählt auch 2 Rechnungsrevisoren.
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vereinsführung
  - Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- oder Generalversammlungen
  - Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnissgabe an die Versammlung
  - Gewährung von Dispensationen

<b>Präsidentin</b>	Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie leitet die Sitzungen und Versammlungen, erstatten einen schriftlichen Jahresbericht und ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Kreis- und Kantonalverband.	
<b>Vizepräsidentin</b>	Die Vizepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in allen Funktionen.	
<b>Aktuarin</b>	Die Aktuarin besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll.	
<b>Kassierin</b>	Die Kassierin besorgt das Kassa- und Versicherungswesen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.	
<b>Leiterin</b>	Die Leiterin ist verantwortlich für einen zielgerichteten Turnstundenbetrieb. Sie unterbreitet der Generalversammlung das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr. Sie verpflichtet sich, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen. Es steht ihr eine Entschädigung zu, deren Höhe die Generalversammlung beschliesst.	
<b>Revisoren</b>	Die Revisoren prüfen die Rechnung und den Kassabestand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.	
<b>Art. 21</b>	Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien werden an der Generalversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder können ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.	
<b>Art. 22</b>	Der freie Kredit des Vorstandes wird an der Generalversammlung beschlossen.	
<b>Art. 23</b>	<b>Haftung</b>	Für die Verpflichtungen der Riege haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
<b>Art. 24</b>	<b>Einnahmen</b>	Die Einnahmen des Vereines bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahres- und Versicherungsbeiträge der Mitglieder</li> <li>- Reinerträge von Veranstaltungen</li> <li>- Schenkungen</li> </ul>
<b>Art. 25</b>	<b>Ausgaben</b>	Aus der Vereinskasse werden bestritten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbandsbeiträge</li> <li>- Leiterentschädigungen</li> <li>- Versicherungsprämien der Turnerinnen</li> <li>- Pflichtabonnemente des „Frauenturnen“</li> <li>- Neuanschaffungen</li> <li>- Kosten oder Beiträge für Turnkurse, Turntage, Delegationen</li> <li>- Verwaltungskosten</li> <li>- Freier Kredit des Vorstandes</li> </ul>

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26**

Die Auflösung der Riege wird von der letzten Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen: Es müssen mindestens 3/5 aller eingetragenen Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung der Zweigsektion Damenriege Effingen gehen das gesamte Vermögen und Inventar an den Stammverein zur treuhänderischen Verwaltung über, bis zur Gründung einer neuen Riege mit gleichen Zielen.

### **Art. 27**

Eine Statutenänderung kann nur an der Generalversammlung vorgenommen werden und wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Anträge für eine Statutenänderung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### **Art. 28**

Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht geordnet sind, gelten die bezüglichen, gesetzlichen Vorschriften und sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände (AFTV/SFTV).

Die vorliegenden Statuten wurden am 17.08.1982 durch den AFTV und am 16.02.1983 durch die Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12.07.1945.

Jedem Aktivmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Den Passivmitgliedern werden sie auf Wunsch zugestellt.

Für die Damenriege Effingen

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Für den Aargauischen Frauenturnverband:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: